

Förderungsrichtlinien – Solarenergie

1. Die Stadtgemeinde Leoben gewährt für die Errichtung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung oder der teilsolaren Raumheizung dienen, sofern sie innerhalb des Gemeindegebietes liegen, einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
Bei der Förderung handelt es sich um eine Objektförderung, für die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Gefördert wird die installierte Kollektorfläche nach Quadratmetern. Der technische Aufwand und der voraussichtliche Förderungsbetrag werden von der Energieüberwachung an Hand der vorgelegten Pläne und der örtlichen Erhebung ermittelt.
3. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn
 - eine baubehördliche Benützungsbewilligung vorliegt,
 - allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen für die Umgestaltung oder das Bauvorhaben durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Bauvorhaben bzw. der Umstellung noch nicht begonnen wurde und die Installationspläne mit der Energieüberwachung abgesprochen wurden,
 - die Solaranlage den entsprechenden Ö-Normen genügt, insbesondere bei der Dämmung des Speichers bzw. der warmwasserführenden Rohrleitungen und die Ausrichtung in Südost- bis Südwestrichtung erfolgt,
 - die Wärmeträgerflüssigkeit nur aus ungiftigen und umweltverträglichen Substanzen besteht und
 - nach Fertigstellung der Umstellung oder des Bauvorhabens die Installation von der Energieüberwachung (Referat Hochbau – HLS) überprüft worden ist.
4. Förderungswerber können sein:
 - Liegenschaftseigentümer
 - Liegenschaftsanteileigentümer
 - Wohnungseigentümer
 - Wohnungseigentumswerber
 - Hauptmieter
 - Sonstige Nutzungsberechtigte
5. Anträge auf Gewährung einer Förderung sind beim Stadtamt Leoben einzubringen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Formblatt der Stadt Leoben (Solarfragebogen)
 - Schema der Anlage
 - Nachweis über die Berechtigung als Förderungswerber

6. Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

Förderung je m² Kollektorfläche, wenn diese ausschließlich der Warmwasseraufbereitung oder der teilsolaren Raumheizung dient € 50,--

maximal jedoch je Einfamilienhaus € 500,--

Förderung je m² Kollektorfläche bei Wohn- und Geschäftsgebäuden mit mehr als 3 Wohn- oder Geschäftseinheiten je m² Kollektorfläche, wenn diese ausschließlich der Warmwasseraufbereitung oder teilsolaren Raumheizung dient € 50,--

maximal jedoch je Wohneinheit € 500,--

insgesamt je Objektförderung maximal € 5.000,--

7. Die Erledigung über den Antrag auf Gewährung einer Förderung erfolgt schriftlich. Im Falle der Zustimmung wird die Höhe des Zuschusses auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Prüfung der fertig gestellten Anlage festgelegt.

8. Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt nach Mitteilung des Förderungswerbers über die Fertigstellung der Anlage und Abnahme durch die Energieüberwachung (Referat Hochbau – HLS).